

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 **Alufelgenreiniger 130**

Version 1.0
Überarbeitet am 12.12.2007

Druckdatum 01.02.2011

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

Handelsname : ALUFELGENREINIGER 130
Verwendung : Reiniger

Lieferant : Weber Chemie GmbH
Brüsseler Str. 57
DE 45968 Gladbeck

Auskunftsgebender Bereich : Umwelt / Sicherheit
Telefon : +49 (0)2043/6803030
Telefax : +49 (0)2043/6803033
Notrufnummer : +49 (0)2043/6803030
Email Adresse : Info@weber-chemie.de

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

C R34 Verursacht Verätzungen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung

Wässrige Zubereitung nachfolgend genannter Stoffe mit Beimengungen in ungefährlichen Konzentrationen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Phosphorsäure Konzentration: > 25,00 %
CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 INDEX-Nr.: 015-011-00-6
Einstufung: C; R34
Nota B

2-Butoxy-ethanol Konzentration: 2,50 % - 10,00 %
CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 INDEX-Nr.: 603-014-00-0
Einstufung: Xn; R20/21/22 Xi; R36/38

Isotridecanoethoxylat, Polymer Konzentration: <= 2,50 %

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Alufelgenreiniger 130

Version 1.0
Überarbeitet am 12.12.2007

Druckdatum 01.02.2011

Einstufung: Xn; R22 Xi; R41

Oxalsäuredihydrat

CAS-Nr.: 6153-56-6

Einstufung: Xn; R21/22

Konzentration: <= 2,50 %

EG-Nr.: 205-634-3

INDEX-Nr.: 607-006-00-8

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
Informationen nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien finden Sie unter Punkt 15.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- Allgemeine Hinweise : Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Ersthelfer muss sich selbst schützen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Einatmen : An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Arzt konsultieren. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie.
- Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Sofort Arzt hinzuziehen.
- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Sofort einen Arzt hinzuziehen. Wenn möglich eine Augenklinik aufsuchen.
- Verschlucken : Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Viel Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt hinzuziehen. Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

Hinweise für den Arzt

- Symptome : Verursacht Verätzungen. Husten, Atemnot, Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit
- Gefahren : Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl
- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid, Phosphoroxide
- Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Alufelgenreiniger 130

Version 1.0

Druckdatum 01.02.2011

Überarbeitet am 12.12.2007

Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
Zusätzliche Hinweise : tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).
: Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Berstgefahr geschlossener Behälter bei starker Erhitzung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ungeschützte Personen fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

Verfahren zur Reinigung und Aufnahme : Für angemessene Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Behälter dicht geschlossen halten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dieses Produkt ist nicht brennbar. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Zusammenlagerungshinweise : An einem Ort mit säuresicherem Boden aufbewahren.
: Zu vermeidende Stoffe, Alkalien, Brandfördernde und selbstentzündliche Produkte, Entzündliche Materialien, Unverträglich mit Oxidationsmitteln. Korrosiv gegenüber Metallen

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Behälter dicht geschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. Vor direkter

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Alufelgenreiniger 130

Version 1.0
Überarbeitet am 12.12.2007

Druckdatum 01.02.2011

Lagerklasse (LGK) : Sonneneinstrahlung schützen.
: 8BL: Nichtbrennbare ätzende Stoffe, flüssig

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Phosphorsäure

TWA: 1 mg/m³,
STEL: 2 mg/m³,

CAS-Nr.: 7664-38-2
EU ELV
EU ELV

2-Butoxy-ethanol

AGW: 98 mg/m³, 20 ppm,
Spitzenbegr.: 4
Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

CAS-Nr.: 111-76-2
TRGS 900

TRGS 900

Kann durch die Haut absorbiert werden.

TWA: 98 mg/m³, 20 ppm,
STEL: 246 mg/m³, 50 ppm,

TRGS 900
EU ELV
EU ELV
EU ELV

Oxalsäuredihydrat

TWA: 1 mg/m³,

CAS-Nr.: 6153-56-6
EU ELV

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz : Erforderlich, bei Überschreitung von Grenzwerten (z.B. AGW), Atemschutzgerät mit Filter. Filter: ABEK-P2
- Handschutz : Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.
Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).
Die folgenden Materialien sind geeignet:
Butylkautschuk
- Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille
- Körperschutz : säurebeständige Schutzkleidung.
- Hygienemaßnahmen : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Alufelgenreiniger 130

Version 1.0
Überarbeitet am 12.12.2007

Druckdatum 01.02.2011

essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende
Hände waschen.

Technische Schutzmaßnahmen

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild

Form : flüssig
Farbe : klar
Geruch : schwach

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/Siedebereich : > 100 °C
Flammpunkt : nicht anwendbar
Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Dichte : 1,214 g/cm³; 20 °C
Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar
pH-Wert : < 1; 20 °C

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen : Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Direkte
Hitze einwirkung.
Zu vermeidende Stoffe : Alkalien, Metalle
Gefährliche Zersetzungsprodukte : Giftige ätzende Gase, Im Falle eines Brandes: Phosphoroxide,
Kohlenstoffoxide
Gefährliche Reaktionen : Korrosiv gegenüber Metallen Durch Reaktion mit Metallen wird
Wasserstoff abgegeben.
Allgemeine Hinweise : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und
Anwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Verschlucken : Phosphorsäure: LD50 Ratte. 1.530 mg/kg Diese Literaturdaten
weichen von der durch die EU vorgeschriebenen Einstufung
ab.
2-Butoxy-ethanol: LD50 Ratte. 560 mg/kg
Isotridecanoethoxyolat, Polymer: LD50 Ratte. 500 - < 2.000
mg/kg
Oxalsäuredihydrat: gilt für wasserfreie Substanz: LD50 Ratte.
375 mg/kg
Einatmen : Phosphorsäure: LC50 Ratte. 1,69 mg/l 1 h Diese
Literaturdaten weichen von der durch die EU vorgeschriebenen

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**Alufelgenreiniger 130**

Version 1.0

Druckdatum 01.02.2011

Überarbeitet am 12.12.2007

Hautabsorption	:	Einstufung ab. 2-Butoxy-ethanol: LC50 Ratte. 2,21 mg/l 4 h Phosphorsäure: LD50 Kaninchen. 2.740 mg/kg 2-Butoxy-ethanol: LD50 Kaninchen. 220 mg/kg Oxalsäuredihydrat: gilt für wasserfreie Substanz: LD50 Ratte. 20.000 mg/kg Diese Literaturdaten weichen von der durch die EU vorgeschriebenen Einstufung ab.
Hautkontakt	:	ätzende Wirkungen
Augenkontakt	:	Verursacht Verätzungen der Augen.
Sensibilisierung	:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Weitere Angaben	:	Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens. Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

12. UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Biologische Abbaubarkeit	:	2-Butoxy-ethanol: 100 % 28 d; Zahn-Wellens Test ; EG 88/302; Leicht biologisch abbaubar Isotridecanoethoxylat, Polymer: , Leicht biologisch abbaubar Oxalsäuredihydrat: 40 % 5 d; , Leicht biologisch abbaubar
Bioakkumulation	:	2-Butoxy-ethanol: Keine Bioakkumulation. Oxalsäuredihydrat: Keine Bioakkumulation.
Toxizität gegenüber Fischen	:	Phosphorsäure: LC50 Gambusia affinis 138 mg/l 96 h 2-Butoxy-ethanol: LC50 Lepomis macrochirus 1.490 mg/l 96 h Isotridecanoethoxylat, Polymer: LC50 Leuciscus idus (Goldorfe) 1 - 10 mg/l 96 h Oxalsäuredihydrat: gilt für wasserfreie Substanz: LC50 Leuciscus idus melanotus 160 mg/l 48 h
Daphnientoxizität	:	2-Butoxy-ethanol: EC50 Daphnia 1.720 mg/l 24 h Isotridecanoethoxylat, Polymer: EC50 Daphnia magna 1 - 10 mg/l 48 h Oxalsäuredihydrat: gilt für wasserfreie Substanz: EC50 Daphnia magna 137 mg/l 48 h
Toxizität gegenüber Algen	:	2-Butoxy-ethanol: EC0 scenedesmus quadricauda 900 mg/l 168 h Zellvermehrungshemmtest; Isotridecanoethoxylat, Polymer: EC50 1 - 10 mg/l 72 h
Toxizität gegenüber Bakterien	:	Phosphorsäure: EC50 Belebtschlamm 270 mg/l 2-Butoxy-ethanol: EC0 Pseudomonas putida 700 mg/l 16 h Isotridecanoethoxylat, Polymer: EC10 Belebtschlamm > 10.000 mg/l 17 h Oxalsäuredihydrat: gilt für wasserfreie Substanz: EC0 Pseudomonas putida 1.550 mg/l 72 h

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Alufelgenreiniger 130

Version 1.0
Überarbeitet am 12.12.2007

Druckdatum 01.02.2011

Weitere Angaben zur Ökologie

Sonstige ökologische Hinweise : Schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen auch durch pH-Verschiebung. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. AOX-Hinweis: Das Produkt trägt nicht zum AOX-Wert des Abwassers bei (DIN EN 1485)

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt : Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.

Verpackung : Reste entleeren. Mit viel Wasser ausspülen. Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Wertstoffkreisläufen zuführen. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel : Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR : UN-Nr. **1805**
Klasse 8
Verpackungsgruppe III
Klassifizierungscode C1
ADR/RID-Gefahrzettel 8
Gefahrnummer 80
Bezeichnung des Gutes PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

RID : UN-Nr. **1805**
Klasse 8
Verpackungsgruppe III
Klassifizierungscode C1
ADR/RID-Gefahrzettel 8
Gefahrnummer 80
Bezeichnung des Gutes PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Alufelgenreiniger 130

Version 1.0
Überarbeitet am 12.12.2007

Druckdatum 01.02.2011

IMDG	: UN-Nr.	1805
	Klasse	8
	Verpackungsgruppe	III
	ADR/RID-Gefahrzettel	8
	EmS	F-A, S-B
	Bezeichnung des Gutes	PHOSPHORIC ACID SOLUTION

15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.



C Ätzend

R-Sätze	R34	Verursacht Verätzungen.
S-Sätze	S23	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
	S24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
	S26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
	S36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
	S45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Phosphorsäure

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

nichtionische Tenside

Konzentration : < 5%

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Nationale Vorschriften

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 **Alufelgenreiniger 130**

Version 1.0
Überarbeitet am 12.12.2007

Druckdatum 01.02.2011

WGK (DE)	:	WGK:1; schwach wassergefährdend; Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17. Mai 1999, Anhang 4
Störfallverordnung	:	Unterliegt nicht der StörfallV. -
Vorschrift	:	Beschäftigungsbeschränkung: Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34	Verursacht Verätzungen.
R36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Sektion wurde überarbeitet.